

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Warum wurden die Forderungen des Verbands Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter im Haushaltsplanentwurf 2026 nicht berücksichtigt?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 28.10.2025 - Drs. 19/8844, an die Staatskanzlei übersandt am 03.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 05.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB) hat am 10. September 2025 vor dem Niedersächsischen Landtag gegen die Nichtberücksichtigung von Forderungen im Haushaltsplanentwurf der Landesregierung für 2026 protestiert. Zu den Forderungen gehören insbesondere eine Anhebung des Eingangsamtes in der Laufbahngruppe 1 (2. Einstiegsamt) auf A 8, die Erweiterung der Beförderungsperspektive bis A 12, die Einführung einer freien Heilfürsorge sowie die Erhöhung des Anwärtersonderzuschlags von 50 % auf 70 %.¹

Weder im Haushaltsplanentwurf 2026² (Einzelplan 11)³ noch in der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029⁴ finden sich Ansätze oder Titel, die diese strukturellen Verbesserungen im Justizvollzug berücksichtigen. Auch im Gesamtentwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt 2026 ist gemäß Haushaltsplanentwurf keine finanzielle Vorsorge für entsprechende Maßnahmen getroffen.

1. Welche fachlichen, rechtlichen oder finanziellen Erwägungen haben dazu geführt, dass im Haushaltsplanentwurf 2026 (Einzelplan 11) keine Mittel für die Einführung einer freien Heilfürsorge im Justizvollzug vorgesehen sind?

Im Jahr 2024 hat das Justizministerium das Thema Freie Heilfürsorge im Justizvollzugsdienst aufgegriffen und sich im Justizministerium Baden-Württemberg zu den Erfahrungen bei der Einführung der Freien Heilfürsorge im dortigen Justizvollzug informiert. Nach hiesiger Kenntnis existiert das Instrument der fakultativen Freien Heilfürsorge in einigen Bundesländern v. a. für den Bereich der Polizei (so auch in Niedersachsen), nicht jedoch zugleich für den Justizvollzug. Nach Auskunft des Justizministeriums Baden-Württemberg war die dortige Projektarbeit zeit- und ressourcenintensiv und erfolgte unter Beteiligung von MI und MF. Es wurde ein sehr hoher Abstimmungs- und Veränderungsaufwand insbesondere durch Vertragsgestaltungen mit den Krankenversicherungsträgern und Apothekervereinigungen sowie Anpassungen von untergesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen geschildert.

¹ Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB): Schreiben an die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages vom 10.09.2025, „Jetzt erst recht - Gemeinsam Flagge zeigen!“

² Haushaltsplanentwurf 2026 – Gesamtentwurf (HPE-2026_gesamt): <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/landeshaushalt/haushaltsplanentwurf-2026-gesamt-download>, 20.10.25.

³ Einzelplan 11 – Justizministerium (Entwurf 2026): https://www.mf.niedersachsen.de/download/284260/Epl._11_-_Justizministerium.pdf, 20.10.25.

⁴ Mittelfristige Finanzplanung 2025–2029, Land Niedersachsen, Kapitel 5.6 „Beschäftigungsvolumen und Stellen“: https://www.mf.niedersachsen.de/download/284278/Mittelfristige_Finanzplanung_2025-2029.pdf, 20.10.25.

Von einem ähnlich hohen Zeit- und Arbeitsaufwand wäre auch in Niedersachsen auszugehen. Mit Blick auf das derzeit laufende, umfangreiche Projekt zur Einführung einer Personalbedarfsberechnung (JuV#Peb) ist unter Berücksichtigung der vorhandenen begrenzten personellen Ressourcen einem Projekt zur Einführung einer freien Heilfürsorge im Justizvollzug nicht nähergetreten worden.

2. Warum wurden die vom VNSB geforderten Stellenhebungen in der Laufbahngruppe 1 (2. Einstiegsamt) sowie die vorgeschlagene Erweiterung der Beförderungsperspektive bis A 12 nicht in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen?

Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 NBesG grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Die Zuordnung eines Einstiegsamtes zu einer höheren Besoldungsgruppe ist nur dann vorgesehen, wenn in dem Einstiegsamt besondere Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erfordern (§ 23 Abs. 2 NBesG). Für den Justizvollzugsdienst ist das Einstiegsamt aufgrund der besonderen Anforderungen in diesem Bereich bereits der höheren Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet. Damit besteht hier schon eine deutlich herausgehobene Position im Vergleich zu anderen Laufbahnen.

Zum Haushalt 2026 wurde zwar durch das Justizministerium die Hebung des Eingangsamts im allgemeinen Justizvollzugsdienst auf die Besoldungsgruppe A 8 als politische Priorität angemeldet, im Laufe der Haushaltsverhandlungen war die Umsetzung unter Berücksichtigung laufbahnrechtlicher, besoldungsfachlicher und finanzieller Rahmenbedingungen jedoch nicht realisierbar.

Eine Erweiterung der Beförderungsperspektiven bis A 12 begegnet in der Gesamtbetrachtung des Ämtergefüges innerhalb des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes Bedenken. Die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen in der Niedersächsischen Besoldungsordnung (NBesO) ausgebrachten Ämtern wäre nicht mehr ausgewogen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an das jeweilige Amt sowie die Wertigkeit im Verhältnis zu anderen Ämtern zu überprüfen. Eine Anhebung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt auf die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 würde zu einer erheblichen Überschneidung mit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt führen, die von A 9 bis A 13 reicht und gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NBG ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss erfordert.

3. Welche Begründung hat die Landesregierung dafür, dass eine Erhöhung des Anwärtersonderzuschlags von 50 % auf 70 % nicht berücksichtigt wurde?

Zum Haushalt 2026 wurde die Erhöhung des Anwärtersonderzuschlags von 50 % auf 70 % für die Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Justizvollzugsdienstes angemeldet. Im Laufe der Haushaltsverhandlungen war die Umsetzung unter Berücksichtigung besoldungsfachlicher Erfordernisse und finanzieller Rahmenbedingungen nicht realisierbar.

4. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung angesichts von Personalunterdeckung, Krankheitsquoten und Frühpensionierungen im Justizvollzug gegebenenfalls vor, um die Funktionsfähigkeit der Anstalten dauerhaft zu sichern?

Sowohl das Justizministerium als auch die Justizvollzugsanstalten und diverse Gremien wie der Steuerungskreis Nachwuchsgewinnung und das Projekt „Zukunft der Ausbildung“ arbeiten intensiv an geeigneten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Justizvollzuges als Arbeitgeber. Unterschiedliche Maßnahmen monetärer und nicht-monetärer Art wurden in den letzten Jahren bereits erfolgreich umgesetzt. Darunter zählen u. a. die Erhöhung der Vollzugszulage, die Schaffung von Stellenhebungen, die Erhöhung des Dienstkleidungszuschusses, die Erhöhung von Haushaltsmitteln für Aus- und Fortbildung sowie Supervisionsmaßnahmen, die Möglichkeit der Vergütung von Mehrarbeitsstunden und nicht zuletzt die Modernisierung des Bewerbungsverfahrens für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie der Internetpräsenz durch die Einrichtung einer neuen Karriereseite für den Justizvollzug und die umfangreiche Social-Media Arbeit der Justizvollzugsanstalten. Zum

Haushaltsjahr 2026 sollen nach dem Haushaltsplanentwurf 80 zusätzliche Anwärterstellen und vier Stellen für Ausbildungsleitungen geschaffen werden.

Weitere Maßnahmen wie etwa die Erhöhung von Zulagen, die Verlässlichkeit von Dienstplänen oder die Verbesserung der technischen Ausstattung für mobile Arbeit werden vorangetrieben. Das Justizministerium und das Innenministerium arbeiten zudem an der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs, beispielsweise im Wechselschichtdienst. Es ist eine Evaluation der Ursachen für die Frühpensionierungen durch eine Evaluation des Kriminologischen Dienstes beim Bildungsinstitut am Standort Celle geplant.

Im Justizministerium ist darüber hinaus der Steuerungskreis Gesundheitsmanagement eingerichtet, der u. a. die Implementierung von Gesundheitszirkeln in den Justizvollzugseinrichtungen forcierte. Diese sind seit einigen Jahren fester Bestandteil jeder Vollzugsbehörde. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch eine auskömmliche Personalausstattung werden zudem derzeit deutlich die Ausbildungsressourcen erhöht.

5. Hat die Landesregierung geprüft, ob eine strukturelle Verbesserung der Besoldung und der Fürsorgeleistungen einen Beitrag zur Personalgewinnung leisten könnte (bitte mit Begründung)?

Das Justizministerium geht davon aus, dass eine strukturelle Verbesserung der Besoldung und der Fürsorgeleistungen einen Beitrag zur Personalgewinnung leisten können. Deshalb unternimmt es die in den Vorziffern genannten Anstrengungen.

6. Plant die Landesregierung, einzelne der vom VNSB geforderten Maßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029 oder im Entwurf für den Haushalt 2027 zu berücksichtigen?

Die Verbesserung der Besoldung und Attraktivität der Berufe im Justizvollzug wird auch bei dem kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren im Fokus stehen.

7. Wann ist aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls eine umfassende Überprüfung der Besoldungsstruktur und Fürsorgeleistungen im Justizvollzug vorgesehen?

Das Besoldungssystem besteht insgesamt aus einer abgestimmten und komplexen Struktur. Abgestufte Veränderungen zugunsten einzelner Bereiche sind nicht systemgerecht und wären nur nach einer sorgfältigen Abstimmung möglich. Das gilt ebenso für Regelungen im Bereich der Fürsorgeleistungen.